

Das Spiritusmonopol.

Von Hermann Diamond.

III.

Die Verordnung vom November 1915 führt in Oesterreich ein Handelsmonopol ein, das merkwürdigerweise trotz seines öffentlichen Charakters privater Verwaltung überlassen wurde. Merkwürdig, weil sich keine Industrie und kein Produkt so sehr wie der Branntwein dazu eignet, ohne weitgehende Maßregeln, ohne Veränderungen in den Produktionsnormen, einfach durch einen behördlichen Erlaß und Anschaffung einiger einfacher Druckformen in ein wohlgeordnetes, bis ins Detail ausgearbeitetes Staatsmonopol umgewandelt zu werden.

Einem ganzen Beamtenkorps ist die strenge Aufsicht über Brennereien, Raffinerien und Freilager (Magazine, in denen vorläufig unversteuerter Spiritus eingelagert ist) überwiesen. Die Finanzwache hat in jedem solchen Unternehmen ihre Büros, ihre Aufsichtsbeamten, ihre Kontrolle der Aus- und Einfuhr, ihre Kontroll- und Meßapparate, kurz kein Gläschen Schnaps darf durch die Staatsbehörde unkontrolliert und unverzeichnet den Erzeugungsort verlassen. Will die Staatsverwaltung den Spiritushandel monopolisieren, dann gibt sie der Finanzwache den Auftrag, niemandem Spiritus auszulassen zu lassen, der sich nicht durch eine staatliche Anweisung legitimiert; den Steuerbehörden wird die Ausstellung dieser Anweisungen anvertraut, in einer der bisherigen privaten Abnahme entsprechenden Quantität, unter Bezeichnung der nächstgelegenen Raffinerie. Dem Spiritusbrenner zahlt der Staat den von der Staatsverwaltung bestimmten Preis, dem Raffineur einen zu bestimmenden Raffinerielohn; erweisen sich Schwierigkeiten, dann wird ihnen das Raffinieren verboten und die Spiritusbrennereien erzeugen direkt raffinierten Spiritus oder, kurz gesagt, den Dr. Kranz erreicht das Schicksal, das er Schöbels Bloch bereitet, und solche vom Syndikat aufgefangte Schöbels Blochs gibt es bereits Tausende.

Das alles wird vollzogen mit einer Verordnung und einigen Duzend Heften perforierter Anweisungen. Der Staat gestaltet das Monopol aus, schützt den Konsumenten vor Ueberspreisen und Unterqualitäten, sichert sich seine volle Steuer und steigert seine Einnahmen ohne Belastung des Konsumenten. Den Entgang der Staatseinnahmen bei dem jetzt eingeführten Privatmonopol des Spiritusyndikats im Gegensatz zu einem ausgebauten Staatsmonopol schätze ich bei normalem Konsum, vorsichtig rechnend, auf 200 Millionen Kronen jährlich.

Die Spirituszentrale ist wie viele neugeschaffene Zentralstellen ein Zwittler zwischen einem Privatunternehmen und einer staatlichen Behörde; nur sind die Privatinteressen tiefer eingreifend in die der Zentrale, als es bei anderen derartigen Instituten der Fall sein kann. Die Brennereien sind verpflichtet, landwirtschaftliche wie gewerbliche, wie auch die Spiritusraffinerien die von ihnen erzeugten Spiritusmengen der Zentrale anzuzeigen, Behelfe und Ausweise dieser vorzulegen, ihre Ware der Zentrale zur Verfügung zu halten, ihnen zugewiesene zu verarbeiten, gefestete Termine einzuhalten u. s. w. Die Unternehmungen können gegen Anordnungen Beschwerden an das Ministerium ergreifen, ohne daß diese eine aufschiebende Wirkung hätten. Die Zentrale kann von ihr festgesetzte Gebühren zur Deckung ihres Betriebsaufwandes einheben und den Eisenbahn- oder Schiffsfransport von Spiritus verbieten. Uebertretungen der Verordnung werden von politischen Behörden mit Geld bis zu 5000 Kronen oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Nicht uninteressant ist es, daß diese Verordnung knapp vor Berufung des Dr. Spitzmüller zum Handelsminister erlassen wurde und ihm auch ihre Durchführung anvertraut ist.

Au der Spitze steht ein vom Handelsminister ernanntes Direktorium unter der Leitung eines vom Minister ernannten Präsidenten, dessen Amt von der Verordnung als ein Ehrenamt bezeichnet wird. Mit demselben Namen bezeichnet das Spiritusyndikat seinen Präsidenten und Ehrengabe wird die demselben gewidmete halbe Million Kronen genannt. Nun scheint Dr. Kranz für Ehrenämter prädestiniert zu sein, denn er bekleidet beide Ehrenstellen, trotzdem auf oberflächliche Betrachtung hin eine gewisse Gegensätzlichkeit der Interessen und Pflichten zwischen beiden Aufgaben zu herrschen scheint. Bei näherer Betrachtung kommt man zu der Ueberzeugung, daß beide Ämter, in einer Person vereint, die Gegensätze schwinden machen. Diese Meinung äußern unumwunden die Mitglieder des Syndikats; es scheint auch die Meinung der Behörde zu sein. Wenn es mir auch in der parlamentslosen Zeit, wo die Referenten den Abgeordneten gegenüber sehr zugeknöpft sind, nicht möglich war, Authentisches darüber zu erfahren, so kann ich mich dieses Eindruckes kaum erwehren.

Dr. Kranz löste die Schwierigkeit des Doppelamtes auf eine genialen Menschen eigene, einfache Weise. Er hat, wie er selbst erklärte, in den Ausräumen des Spiritusyndikats zwei Röcke hängen. Beide Präsidialröcke: ein Syndikats- und ein Zentralrock. Was Kleid er trägt, dessen Dienste verrichtet er.

Auf die Zusammenhänge dieser beiden Ämter und die hiedurch hervorgerufene ungeahnte Blüte des Spiritusyndikats wird man bei gelegener Zeit eingehend zurückkommen müssen.

Die endliche Regelung der Frage des Spiritushandelsmonopols sollte aber nicht so lange auf sich warten lassen. Es scheint Dr. Spitzmüller aus seinem dem Handelsportefeuille vorangehenden Amte hierzu berufen, die staatliche Interessensphäre von der Interessensphäre des in der Kreditanstalt fußenden Spiritusyndikats sorgfältig zu scheiden; zu diesem Zwecke wäre die Spirituszentrale durch ein staatliches Spiritushandelsmonopol zu ersetzen. Dieses Monopol hätte nicht nur alle Privilegien der heutigen Spirituszentrale, sondern sie hätte die Aufgabe, den Verkehr mit Branntwein bis an die Abgabe an den Konsumenten zu regeln.

Außer den bestehenden Maximalpreisen für Roh- und denaturierten Spiritus wäre ein Raffinerielohn festzusetzen und die Raffinerien zur Herstellung sehr guter Qualitäten zu verhalten.

Die Verordnung für Denaturatmaximalpreise gibt ein Beispiel, wie nach den Engrosmaximalpreisen die Detailmaximalpreise zu bestimmen wären. Die Verordnung gestattet beim Detailhandel eine Erhöhung des Preises um zehn bis fünfzehn Prozent. Bei den viel höheren Preisen des raffinierten Spiritus müßte beim Verkauf in Gefäßen eine Herabsetzung dieses Prozentsatzes erfolgen. Die Steuern müßten prinzipiell von der Berechnung der Grundlagen des kaufmännischen Nutzens ausgeschlossen werden.

Zum Zwecke der Preisbestimmung des Verkaufes von Branntwein in Trinkgefäßen müßten Typen von Trinkbranntwein nach dem Gradgehalt behördlich festgesetzt werden. Dem in Oesterreich herrschenden Brauche entsprechend, müßte man mit 20 Grad beginnen und je 30 bis 50 Grad steigen. Wir erhielten auf diese Weise vier Typen. Alle Gefäße, welche Branntwein enthalten, müßten den sichtbaren Vermerk des Gradgehalts erweisen. Die Preise wären nach dem Spiritusgehalt abzustufen. Die Trinkgefäße müßten ähnlich wie die Biergläser geeicht werden und hier wieder Größentypen geschaffen werden zwischen $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{16}$ Liter.

Die Bestimmung der Detailpreise für Trinkbranntwein, Rum u. s. w. dürfte keine größeren Schwierigkeiten bereiten.

Lokale Abgaben könnten durch die Lokalbehörden angerechnet werden.

Eine gewisse Schwierigkeit bildet die galizische Landeszinksteuer, die infolge des Verbots von Steuerzuschlägen, auf Grund eines sehr unpraktischen Systems, einer Komposition von Konsumabgabe und Gewerbesteuer, eingeführt wurde.

Dieser Schwierigkeit könnte das staatliche Monopol durch Abfindung des Landes mittels Pachtung dieser Steuer, Pauschalierung oder dergleichen und Verlegung auf den in Galizien konsumierten Spiritus als Zuschlag zur Staatssteuer begegnen, ebenso wie man es mit den Gemeindeabgaben im Bereich der Gemeinde machen müßte.

Der finanzielle Erfolg ist ebenso zweifellos wie die Leichtigkeit der technischen Durchführung des Spiritushandelsmonopols in Oesterreich. Die Möglichkeit einer Lösung zur Zufriedenheit aller Interessenten, die sich mit einem sogenannten bürgerlichen Nutzen begnügen, steht nicht im Zweifel.

Die landwirtschaftlichen Produzenten hätten ihren von der Spekulation unbeeinflussten festen Preis, die Raffineure ihren sicheren Raffinerielohn und der Staat sehr gesteigerte Einnahmen und entscheidenden Einfluß auf eines seiner wichtigsten Steuerobjekte. Etwas unzufriedene Direktorien und deren Syndikat müßten auf Schöbels Bloch hingewiesen werden.

Die großkapitalistischen Spiritusfabriken und Raffinerien würden für den Entgang der bisherigen Riesengewinne sich mit dem Umstand zu trösten wissen, daß sie seit dem halben Dezennium des Bestehens des Spirituslatells ihre Anlagen *in e h r s a ch* amortisiert haben!